

# FAQ Rechtsstaatlichkeit

Widerlegung gängiger Mythen



# FAQ Rechtsstaatlichkeit

## Widerlegung gängiger Mythen

Eine Reihe von Politikern in Europa, insbesondere der Regierungsparteien in Polen und Ungarn, stellen die etablierten Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit – den Rahmen, der rechenschaftspflichtige Regierungen und gleiche Bürgerrechte garantiert – in Frage. Die Herausforderer behaupten, Rechtsstaatlichkeit sei ein bloßes Schlagwort und ein politisches Instrument, mit dem gegen sie und ihre politische Agenda ungerechtfertigt vorgegangen wird. Diese Behauptungen sind gespickt mit Mythen, Lügen und Halbwahrheiten, die eine konstruktive Debatte über die Rechtsstaatlichkeit in der EU behindern.

Democracy Reporting International und das Meijers Committee haben sich zusammengetan, um Politikern, Journalisten und anderen an der Rechtsstaatlichkeitsdebatte beteiligten Akteuren zu helfen, sich in diesen trüben Gewässern zurechtzufinden. Diese Karten – unsere “FAQ Rechtsstaatlichkeit” – helfen Ihnen, die Fakten richtig einzuordnen und mit den Mythen aufzuräumen, die einige Politiker um die Rechtsstaatlichkeit aufgebaut haben.

Produziert von



re:constitution



Mit Unterstützung von



## 1 Warum ist die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit für die EU so wichtig?

Die **Rechtsstaatlichkeit** ist für alle Aspekte des Funktionierens der EU von wesentlicher Bedeutung. Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten ihren EU-Verpflichtungen nachkommen und sicherstellen können, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger und -Unternehmen in den Genuss aller ihrer Rechte kommen. Wenn Bürgerinnen und Bürger umziehen, um anderswo zu leben oder zu studieren, oder wenn europäische Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten investieren, müssen sie sich darauf verlassen können, dass das EU-Recht in gleicher Weise angewandt wird. Aus diesem Grund ist die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit eine ausdrückliche Zugangsvoraussetzung, die alle Mitgliedstaaten akzeptiert haben.

Neben **Demokratie, Menschenrechten und Minderheitenschutz** ist die Rechtsstaatlichkeit eine der vier politischen Bedingungen (gemäß den Kopenhagener Kriterien von 1993) für einen EU-Beitritt.

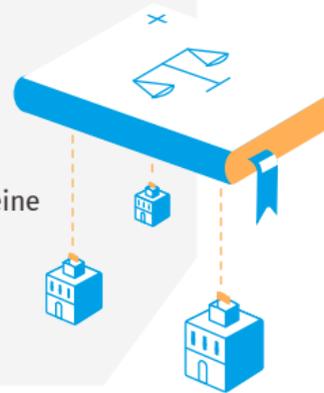
Staaten können die EU-Mitgliedschaft nur beantragen, wenn sie diese Bedingungen akzeptieren (Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union).



## 2 Was ist mit „Rechtsstaatlichkeit“ gemeint?

Die Rechtsstaatlichkeit ist ein grundlegendes Rechtsprinzip, das eine klare und präzise Bedeutung hat. Es handelt sich nicht um ein vages oder rein politisches Konzept. Sie verlangt, dass **alle öffentlichen Gewalten innerhalb der durch klar definierte Gesetze vorgegebenen Grenzen**, im Einklang mit der Demokratie und den Grundrechten und unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte handeln. Zur Rechtsstaatlichkeit gehören:

- (a) Rechtmäßigkeit, d. h. ein transparentes, rechenschaftspflichtiges, demokratisches und pluralistisches Verfahren für den Erlass von Gesetzen;
- (b) Rechtssicherheit, d. h. Gesetze müssen vorhersehbare Auswirkungen haben;
- (c) das Verbot der willkürlichen Ausübung von Exekutivgewalt;
- (d) ein wirksamer Rechtsschutz durch unabhängige und unparteiische Gerichte und eine wirksame gerichtliche Überprüfung, einschließlich der Achtung der Grundrechte;
- (e) Gewaltenteilung;
- (f) Gleichheit vor dem Gesetz.



Jede dieser Komponenten der Rechtsstaatlichkeit **ist unverzichtbar**.

### 3 Wo ist die Rechtsstaatlichkeit verankert?

Die verbindliche rechtliche und politische Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist in den Artikeln 2 und 7 des Vertrags über die Europäische Union verankert, der von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Artikel 7 ermöglicht es anderen Mitgliedstaaten, einen Mitgliedstaat, der die Vorschriften nicht einhält, zur Rechenschaft zu ziehen.

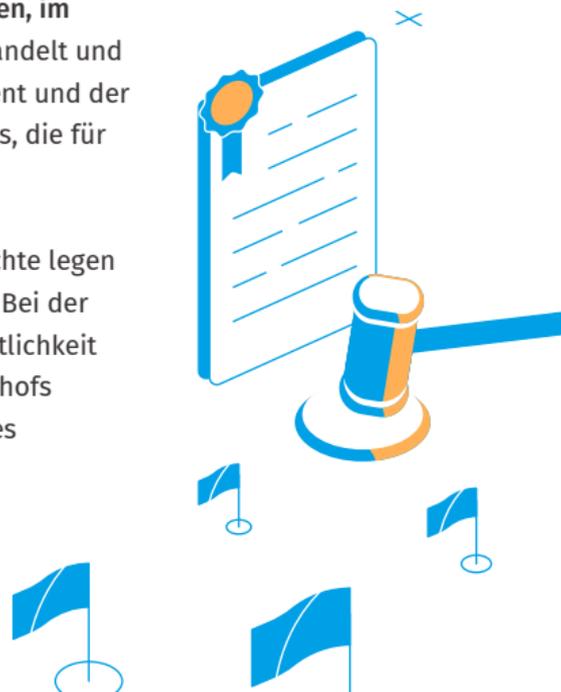
Die wesentlichen Elemente der Rechtsstaatlichkeit sind in verschiedenen rechtsverbindlichen EU-Vorschriften und zuletzt in der Verordnung 2020/2092 (Verordnung über die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit) festgelegt. Diese Verordnung wurde vom EU-Ministerrat, der sich aus Ministerinnen und Ministern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, und vom Europäischen Parlament, das von den Bürgerinnen und Bürgern aller Mitgliedstaaten gewählt wird, angenommen. Diese Elemente sind auch in den Verfassungen und Gesetzen aller Mitgliedstaaten, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierten UN-Menschenrechtsverträgen verankert.



## 4 Wer definiert die Rechtsstaatlichkeit?

Die Rechtsstaatlichkeit **ist kein von außen auferlegtes Konzept**. Die Mitgliedstaaten selbst **haben die grundlegenden Elemente in ihren nationalen Gesetzen, im EU-Recht und in internationalen Verträgen festgelegt**, die sie ausgehandelt und alle akzeptiert haben. Der EU-Gesetzgeber – das Europäische Parlament und der Ministerrat – wählt manchmal auch rechtsstaatliche Komponenten aus, die für einen bestimmten Politikbereich besonders relevant sind.

Der EU-Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legen Elemente der Rechtsstaatlichkeit in konkreten Fällen verbindlich aus. Bei der Anwendung oder Auslegung des EU-Rechts im Bereich der Rechtsstaatlichkeit sind die nationalen Gerichte an die Urteile des Europäischen Gerichtshofs gebunden. Dieser Gerichtshof berücksichtigt seinerseits die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einschlägigen rechtsstaatlichen Aspekten.



## 5 Was sind die Unterschiede zwischen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten?

Die Demokratie ist ein System, in dem die Bürgerinnen und Bürger in freien und fairen Wahlen Vertreterinnen und Vertreter wählen, die an der Ausübung der staatlichen und öffentlichen Machtausübung beteiligt sind. Menschenrechte sind Rechte des Einzelnen (Bürgerinnen und Bürger und Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürger), die die Ausübung staatlicher Befugnisse einschränken. Obwohl diese drei Begriffe jeweils eine eigene Bedeutung haben, **verstärken sie sich gegenseitig und sind voneinander abhängig**. Die Menschenrechte, wie das aktive und passive Wahlrecht oder das Recht auf Zugang zu Gerichten, verleihen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit konkreten Ausdruck und Inhalt.

**Ohne Rechtsstaatlichkeit, die unparteiische und unabhängige Gerichte erfordert, sind die Menschenrechte und die Grenzen der politischen Macht in einer Demokratie leere Versprechungen.**

Die wichtige Rolle unabhängiger Gerichte in den Monaten vor und nach den Präsidentschaftswahlen 2020 in den Vereinigten Staaten ist ein deutliches Beispiel dafür.



## 6 Greift die EU in die nationale Souveränität ein, indem sie Fragen der Rechtsstaatlichkeit verfolgt?

Im Grunde genommen ist die EU ein Versuch, Souveränität zu bündeln. Die EU-Mitgliedstaaten haben ihre Souveränität ausgeübt, als sie die grundlegenden Elemente der Rechtsstaatlichkeit im nationalen Recht, im EU-Recht und in verbindlichen internationalen Verträgen festgelegt haben. Danach können sie nicht mehr einseitig entscheiden, welche Rechte und Pflichten der EU sie umsetzen und welche nicht.

Bei der Gründung der EU haben sie sich bewusst dafür entschieden, deren politischen Organe und deren unabhängigen Gerichtshof mit der Befugnis auszustatten, **die Einhaltung der verbindlichen rechtsstaatlichen Grundsätze des EU-Rechts zu überwachen**. Durch die Übertragung von legislativen und justiziellen Befugnissen an die EU-Institutionen, haben alle Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Souveränität mit der EU geteilt.



## 7 Kann in Anbetracht der Vielfalt der akzeptierten Systeme die EU kritisieren, wie die Mitgliedstaaten ihre Gerichtsbarkeiten organisieren?

Die Art und Weise, wie Richterinnen und Richter ernannt, befördert oder disziplinarisch behandelt werden, ist in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Gleichzeitig legt Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union einen Mindeststandard fest, indem er die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern, privaten Organisationen und Unternehmen einen wirksamen Rechtsschutz durch ihre nationale Gerichtsbarkeit zu gewähren.



Dies lässt viel Spielraum, wie dieses Ergebnis erreicht werden kann. Der EU-Gerichtshof hat dieses Erfordernis im Zusammenhang mit bestehenden Normen ausgelegt, **die die Richterinnen und Richter zur Unabhängigkeit von anderen staatlichen Gewalten und zur Unparteilichkeit gegenüber den ihnen gegenüberstehenden Parteien verpflichten.** Damit Richterinnen und Richter einen wirksamen Rechtsschutz bieten können, müssen sie vor Entlassung oder vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand geschützt werden, die nicht durch ihr berufliches Verhalten begründet sind. Dies muss von Akteuren beurteilt werden, die ebenfalls unabhängig von der Exekutive sind.

## 8 Ist die Exekutive nicht regelmäßig an der Ernennung von Richterinnen und Richtern in den EU-Mitgliedstaaten beteiligt?

Es ist üblich, dass die Exekutive an der Ernennung von Richterinnen und Richtern beteiligt ist, aber sie entscheidet nicht allein. In der Regel teilt sie sich die Befugnisse mit unabhängigen Justizräten oder Ernennungsausschüssen, denen Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

In Malta beispielsweise prüft und bewertet der Ausschuss für die Ernennung von Richterinnen und Richtern die Kandidatinnen und Kandidaten und berät die Premierministerin bzw. den Premierminister bei Ernennungsentscheidungen. In einem kürzlich ergangenen Urteil zu Malta hat der EU-Gerichtshof festgestellt, dass ein solcher Ausschuss **den Prozess objektiver und weniger politisiert machen kann, allerdings nur, wenn institutionelle Garantien für seine Unabhängigkeit vorhanden sind**. Er erklärte, warum das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf der Beteiligung der Premierministerin oder des Premierministers an der Ernennung von Richterinnen und Richtern Grenzen setzt.

Zu den weiteren Garantien, die eine unzulässige Einflussnahme von Politikerinnen und Politikern auf die Ernennung von Richterinnen und Richtern ausschließen, gehören obligatorische Konsultationen mit Richterinnen und Richtern bestimmter Gerichte, die Einbeziehung v verschiedener politischer Parteien und die Transparenz der Entscheidungsprozesse.



## 9 Warum sollten sich die EU-Bürgerinnen und -Bürger für die Rechtsstaatlichkeit in allen EU-Ländern interessieren?

Die EU ist nicht nur ein gemeinsamer Markt, sondern auch eine Wertegemeinschaft und eine Quelle von Rechten für ihre Bürgerinnen und Bürger (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union). Um dieses Versprechen einzulösen, müssen alle EU-Mitgliedstaaten funktionierende liberale Demokratien bleiben, die sich an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit halten. Wenn die EU dies nicht gewährleistet, können EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, leben oder investieren, nicht sicher sein, dass die durch EU-Recht gewährten Rechte respektiert werden.

Fragen der Rechtsstaatlichkeit können auch das gegenseitige Vertrauen untergraben, das für die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

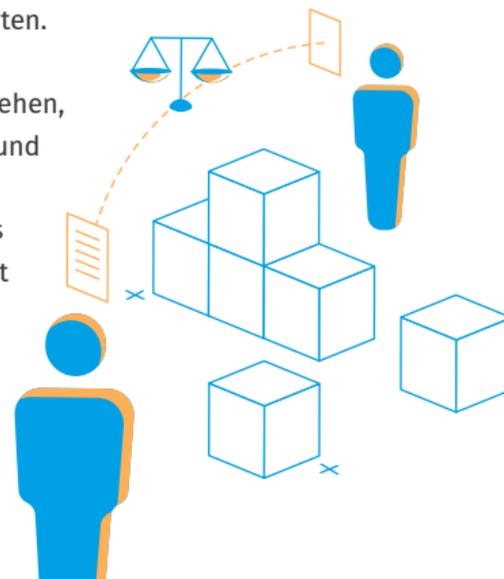
Wenn beispielsweise die Unabhängigkeit der Justiz in einem Mitgliedstaat **nicht mehr gewährleistet ist**, könnten Gerichte in anderen Mitgliedstaaten **nicht mehr in der Lage sein, Schwerverbrecherinnen und Schwerverbrecher festzunehmen** und an diesen Mitgliedstaat zu überstellen oder **dort erlassene Scheidungsurteile anzuerkennen**, was sich unmittelbar auf das Leben der EU-Bürgerinnen und -Bürger auswirken würde.



## 10 Warum sollten sich EU-Unternehmen um die Rechtsstaatlichkeit in allen EU-Ländern kümmern?

Die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die wirksame Verfolgung von Fehlverhalten durch eine unabhängige Justiz sind für die Geschäftstätigkeit von **wesentlicher Bedeutung**. Dies bietet ein **sicheres, vorhersehbares und faires Umfeld** für den Abschluss von Verträgen und die Behandlung möglicher Streitigkeiten.

Wenn in einem EU-Mitgliedstaat gravierende rechtsstaatliche Defizite bestehen, verlieren in der EU ansässige Unternehmen, Aktionärinnen und Aktionäre und Kundinnen und Kunden diese wichtigen Vorteile. Ein wettbewerbsfähiges Unternehmen wird nicht in den Genuss der Vorteile des EU-Binnenmarktes kommen, wenn die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge manipuliert werden können und es keine Untersuchung oder sinnvolle Verfolgung von betrügerischen Praktiken gibt. Ein Exporteur von Waren kann in Schwierigkeiten geraten, wenn seine Vertragsangelegenheit nicht von einem unabhängigen Gericht geklärt werden kann.



## 11 Haben sich Ungarn und Polen nicht immer an die Urteile des EU-Gerichtshofs gehalten?

Die derzeitigen Regierungen Ungarns und Polens haben sich geweigert, verschiedenen Entscheidungen des EU-Gerichtshofs nachzukommen.

So betreibt Polen beispielsweise weiterhin die Disziplinarkammer seines Obersten Gerichtshofs und führt Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter wegen ihrer Entscheidungen durch – ein klarer Verstoß gegen das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache C-791/19 und seine einstweilige Anordnung in der Rechtssache C-204/21.

Der Vorschlag von Präsident Andrzej Duda vom Februar 2022, die Kammer aufzulösen, ging nicht angemessen auf die vom Gerichtshof festgestellten Ursachen des Problems ein, einschließlich **der Politisierung des Nationalrats für das Justizwesen**. Selbst wenn dies in ein Gesetz überführt werden würde, würde es nicht zu einer Einhaltung kommen.

Auch Ungarn hat mehrere Urteile des Gerichtshofs nicht beachtet, etwa in den Rechtssachen C-78/18, in der es um ein Transparenzgesetz ging, und C-808/18, in der es um den Schutz von Asylbewerbern ging.



## Haben die Justizreformen in Polen nicht dazu beigetragen, Richterinnen und Richter aus der kommunistischen Ära zu beseitigen?

Während die von Recht und Gerechtigkeit (PiS)-geführte Regierung behauptete, dass die polnische Justiz von kommunistischen Richterinnen und Richtern dominiert würde, begann nur ein kleiner Prozentsatz der damals amtierenden Richterinnen und Richter ihre Laufbahn vor 1989. Alle polnischen Richterinnen und Richter, die vor 1972 geboren wurden, **mussten sich einem Lustrationsverfahren unterziehen, bei dem festgestellt wurde, ob sie mit den Geheimdiensten der kommunistischen Regierung zusammengearbeitet haben.** Die PiS-Regierung war nicht in der Lage, einen einzigen Fall von beruflich tätigen Richterinnen und Richtern zu nennen, **die die Grundsätze der richterlichen Ethik in der kommunistischen Zeit verletzt haben.**

Im Gegensatz dazu vereidigte der PiS-nahe Präsident Duda 2019 den Verfassungsrichter Stanisław Piotrowicz (einen ehemaligen PiS-Abgeordneten), der zu Zeiten des Kommunismus als Staatsanwalt tätig war und an Verfahren **gegen oppositionelle Dissidentinnen und Dissidenten beteiligt war.** Piotrowicz gehörte zu den Richterinnen und Richtern, die die Urteile des EU-Gerichtshofs für **unvereinbar** mit der polnischen Verfassung erklärten.



## 13 Haben die polnischen Justizreformen nicht die Qualität und Effizienz des Justizsystems verbessert?

Die seit 2015 durchgeführten **Justizreformen** haben die Effizienz der Justiz, die Digitalisierung, die Flexibilität der Verfahren und die Benutzerfreundlichkeit der Gerichte in Polen nicht verbessert.

**Die übermäßige Dauer der Verfahren wird weithin als systemisches Problem anerkannt.**

Polen steht weiterhin unter „verstärkter Aufsicht“ des Ministerkomitees des Europarats, was die Dauer von Zivil- und Strafverfahren betrifft. Nach Angaben des polnischen Justizministeriums ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zwischen 2015 und 2020 von 4,2 auf 7 Monate gestiegen. Der Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project zeigt, dass sich die Geschwindigkeit der Ziviljustiz sowie die Pünktlichkeit und Effizienz des Strafrechtssystems seit 2015 verschlechtert haben, wobei die niedrigsten Werte im Jahr 2021 verzeichnet wurden. **Polen ist fest in der unteren Hälfte der regionalen Rangliste platziert.**



14

## Ist die Besetzung von Justizräten mit politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nicht ein akzeptiertes Mittel, um diese Räte demokratischer zu machen? Wenn ja, warum wird dann Polen kritisiert?

Zwar ist eine gewisse Präsenz von politisch Beauftragten in den Justizräten vertretbar, doch ist die polnische Regierung zu einem fast ausschließlich politischen Gremium übergegangen: 23 der 25 Mitglieder des Nationalrats für das Justizwesen sind entweder selbst Politikerin oder Politiker bzw. wurden von Politikerinnen und Politikern gewählt.

Wie die beiden Europäischen Gerichtshöfe hervorgehoben haben, untergräbt dies die Unabhängigkeit des Rates von politischen Obrigkeiten sowie seine Fähigkeit, politisierte Ernennungen oder Entlassungen von Richterinnen und Richtern zu verhindern.



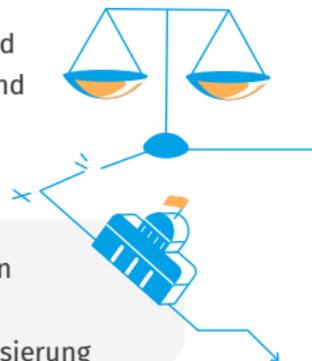
Das Risiko der politischen Einmischung ist in Polen höher als in anderen EU-Ländern, da die Mitglieder des Rates von Politikerinnen und Politikern und nicht von Richterinnen und Richtern ausgewählt werden. Der fehlende Parteienpluralismus unter den nichtrichterlichen Mitgliedern (die Politikerin oder Politiker und nicht wie in Italien und Frankreich Juristinnen und Juristen oder Universitätsprofessorinnen und -professoren sind) verschärft dieses Risiko noch. Der Ausschluss des polnischen Rates aus dem Europäischen Netzwerk der Räte für das Justizwesen zeugt von dem **weit verbreiteten Konsens über seine mangelnde Unabhängigkeit**.

## 15 Polen ist nicht das einzige Land, in dem Richterinnen und Richter-Mitglieder der Justizräte vom Parlament gewählt werden. Warum wird es von den EU-Gremien hervorgehoben?

In den EU-Mitgliedstaaten, die Justizräte eingerichtet haben, schlagen die Richterinnen und Richter in der Regel die Mitglieder vor und wählen sie. Dies ist z. B. in Italien, Frankreich und Portugal der Fall. **Diese Wahlmethode gilt weithin als Mittel zur Verringerung des Risikos der Politisierung** und wird vom Europarat allen Staaten empfohlen.

Der spanische Justizrat bildet eine Ausnahme, da seine Mitglieder nur von Richterinnen und Richtern vorgeschlagen und dann vom Parlament gewählt werden. Spanien wurde aufgefordert, Änderungen vorzunehmen, um seinen Rat weniger anfällig für eine Politisierung zu machen.

Polen ist die Rolle der Richterinnen und Richter bei der Wahl der Richterinnen und Richter **noch stärker eingeschränkt als in Spanien**. Ihre Stimme wird nur in der Phase der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten gehört.



## 16 Wurden Polen und Ungarn bei der Bewertung ihrer Justizreformen nicht mit zweierlei Maß gemessen?

Die polnische und die ungarische Regierung behaupten, dass die EU bei der Rechtsstaatlichkeit mit zweierlei Maß messe, da die anderen Mitgliedstaaten sich ebenfalls gegen bestimmte EU-Politiken entschieden oder die Souveränität ihrer nationalen Gesetze verteidigten, aber nicht der gleichen Kritik ausgesetzt seien. **Dieser Vergleich hinkt.**

Die Mitgliedstaaten können zwar die EU-Zusammenarbeit in Bereichen wie Verteidigung, Einwanderung und Asyl oder Strafjustiz ablehnen, doch **kann sich kein Mitgliedstaat** den grundlegenden Verpflichtungen der Staaten nach EU-Recht, zu denen auch die **Unabhängigkeit der Gerichte gehört, entziehen.**

Ungarn und Polen **wurden in dieser Hinsicht nicht hervorgehoben.** Die beiden europäischen Gerichtshöfe haben ähnliche Urteile gegen andere Staaten gefällt. Die Urteile gegen Polen und Ungarn sind jedoch zahlreich und wiederholt ergangen, da die Unabhängigkeit der Justiz durch systemische Mängel in Gesetzen und Praktiken beeinträchtigt wird.



17

**In Ungarn gibt es einen Justizrat, der sich aus Richterinnen und Richtern zusammensetzt, die von Richterinnen und Richtern gewählt werden. Reicht das nicht aus, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten?**

In Ungarn liegen die weitreichenden Befugnisse im Bereich der Gerichtsverwaltung bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Nationalen Justizamts (NoJ), die bzw. der von der Politik ernannt wird und ein neunjähriges Mandat hat. Sie bzw. er ist für Bereiche zuständig, die normalerweise in die Zuständigkeit der Justizräte fallen, wie Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen und Versetzungen von Richterinnen und Richtern.

Der ungarische Nationalrat für das Justizwesen (NCJ) kann diese übermäßigen Befugnisse nicht ausgleichen. Er hat nur ein begrenztes Mitspracherecht bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern und Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und kein Vorschlags- oder Anhörungsrecht bei der Gesetzgebung.



Die politischen Instanzen ignorieren die Bedenken und Appelle des NCJ, so dass der NCJ nicht in der Lage ist, eine angemessene Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des NoJ auszuüben. Damit unterscheidet sich der NCJ von seinen Pendanten in anderen EU-Mitgliedstaaten, die die politischen Akteure wirksam kontrollieren und als Gegengewicht zu ihnen fungieren können. Die bestehenden institutionellen Regelungen machen die ungarischen Richterinnen und Richter anfällig für politischen Druck und gefährden ihre Unabhängigkeit.

## 18 Welches sind die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den polnischen und ungarischen Ansätzen für Justizreformen?

Polnische und ungarische Politikerinnen und Politiker beriefen sich auf Justizkorporatismus und Korruption sowie auf die mangelnde demokratische Legitimität der Justiz, **um die größere Rolle der politischen Obergkeiten zu rechtfertigen**. Sie haben leicht unterschiedliche Reformwege gewählt.

In Ungarn hat die Regierung von Ministerpräsident Viktor Orbán den Nationalrat für das Justizwesen ins Abseits gestellt, indem sie dessen Befugnisse stark beschnitten und gleichzeitig dem Präsidenten des Nationalen Justizamts, der ein politisches Amt bekleidet, übermäßig weitreichende Befugnisse übertragen hat.

In Polen hat die PiS-geführte Regierung den Nationalrat für das Justizwesen für sich eingenommen, indem sie ihn mit politisch ernannten Personen besetzt hat.



Letztlich **gefährden beide Ansätze die Unabhängigkeit der Justiz**. In beiden Systemen wählen Politikerinnen und Politiker oder politisch Beauftragte (die Justizministerin bzw. der Justizminister in Polen und die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalen Justizamts in Ungarn) die Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten aus, die dann geneigt sein können, **ihre weitreichenden Befugnisse zu nutzen, um aus Loyalität zu den Politikerinnen und Politikern ungehorsame Richterinnen und Richter unter Druck zu setzen oder zu bestrafen**.

19

**Frankreich ist mit zahlreichen Problemen der Rechtsstaatlichkeit konfrontiert, unter anderem mit der politischen Einflussnahme auf die Judikative. Warum wird Frankreich nicht auf die gleiche Weise kritisiert wie Polen?**

Das französische und das polnische System der Justizverwaltung weisen einige Ähnlichkeiten auf, wobei die formellen Befugnisse zwischen Justizräten und Justizministerien aufgeteilt sind. Ein genauerer Blick auf die jeweiligen institutionellen Strukturen zeigt jedoch, dass die **französische Justiz besser gegen politischen Druck und/oder Vereinnahmung abgeschirmt ist als die polnische.**

In Frankreich werden die Mitglieder des Justizrates von den Richterinnen und Richtern selbst gewählt, während sie in Polen vom Parlament gewählt werden. **Während der französische Justizrat die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auswählt, liegt diese Macht in Polen in den Händen der Justizministerin bzw. des Justizministers.** In Frankreich trägt die Koexistenz von Rat und Ministerium dazu bei, das Gleichgewicht zu wahren und Missbrauch durch einen der beiden zu verhindern. In Polen ist das System aufgrund der politischen Unterordnung des Rates unter die Regierungspartei unausgewogen. Diese Abweichungen machen die unterschiedliche Bewertung durch die Europäische Kommission verständlich und gerechtfertigt.

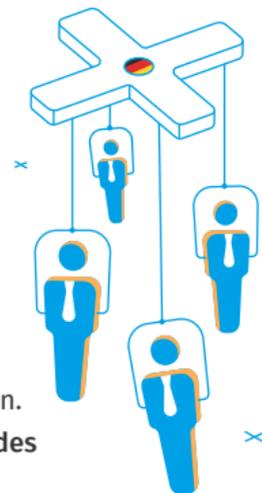


20

## Der EU-Gerichtshof stellte fest, dass auch die deutschen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht unabhängig sind. Warum also nur Polen und Ungarn kritisieren?

Die Weisungsbefugnis der Justizministerin bzw. des Justizministers gegenüber Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen veranlasste den EU-Gerichtshof 2019 zu dem Schluss, dass die **deutschen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht unabhängig genug sind**, um Europäische Haftbefehle zu erlassen. Infolgedessen wurde die Befugnis zum Erlass von Haftbefehlen in Deutschland auf die Richterinnen und Richter verlagert.

Die Urteile des EU-Gerichtshofs haben jedoch eine breitere Reformdiskussion unter der Mitte-Rechts-Koalition ausgelöst. In der Vereinbarung der neuen Mitte-Links-Koalition vom November 2021 wird ausdrücklich die Absicht erwähnt, dieses System zu reformieren. Diese Diskussionen und Maßnahmen zeigen, dass die deutsche Regierung die **Autorität des EU-Gerichtshofs anerkennt und sich verpflichtet, Gesetze und Praktiken im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Gerichtshofs zu ändern**, unabhängig von der politischen Zusammensetzung der Regierung zu diesem Zeitpunkt.



## Das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hinterfragt ständig den EU-Gerichtshof. Warum wird nur Polen kritisiert?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2020 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des PSP-Programms (Public Sector Asset Purchase) der Europäischen Zentralbank (EZB) ist nicht vergleichbar mit der Entscheidung des polnischen Verfassungstribunals (PCT) vom Oktober 2021 zum Vorrang des EU-Rechts. Es gibt drei wesentliche Unterschiede:

- Erstens wurde das BVerfG von sich aus tätig, während das PCT auf Ersuchen der Regierung handelte.
- Zweitens betraf der Fall des BVerfG eine isolierte Frage eines Anleihekaufprogramms der EZB; das PCT stellte den Vorrang des EU-Rechts im Allgemeinen in Frage.
- Nach den Erklärungen der EZB und der deutschen Regierung hat das BVerfG schließlich festgestellt, dass das Problem gelöst ist.

Die polnische Regierung **verschärft den Angriff auf das EU-Recht weiter**, indem sie neue Klagen beim PCT einreicht, die sich gegen andere Elemente der Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs richten.



## Die Menschen in Polen befürworten die Reformen des Justizwesens. Ist es nicht antidemokratisch, sich ihnen zu widersetzen?

Schon lange bevor die derzeitige Regierungspartei an die Macht kam, waren die Polinnen und Polen an Justizreformen interessiert. Sie versprach, die Arbeit der Gerichte für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, **löste dieses Versprechen aber nicht ein.**

Angesichts der ständig wachsenden Zahl von Fällen benötigen die personell und finanziell unterbesetzten Gerichte Monate, um so einfache Aufgaben wie das Eintragen von Eigentumsverhältnissen und Hypotheken einer Person in das Grundbuch zu erledigen. Aufgrund des langsamen Tempos der Digitalisierung arbeitet die polnische Justiz bis heute mit einem papiergestützten System. Die Dauer der Verfahren hat sich in einigen Bereichen sogar verlängert.

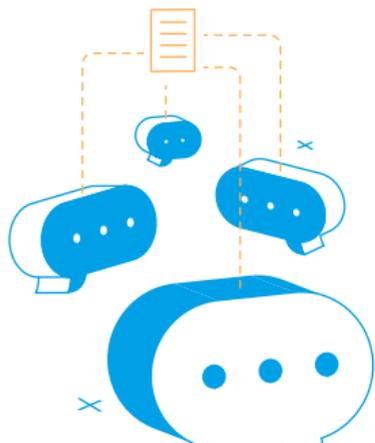
**Probleme mit der Effizienz und Effektivität der Gerichte wirken sich negativ auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizwesen aus.** Meinungsumfragen zeigen, dass die Polinnen und Polen die seit 2015 durchgeführten Reformen mit überwältigender Mehrheit als unzureichend ansehen.

Sie sind für echte Justizreformen und nicht für eine Abschaffung der Kontrollen und Gegengewichte, **die Richterinnen und Richter anfällig für Druck und Einschüchterung macht.**



## Ist der Widerstand der EU gegen die Reformen in Polen und Ungarn nicht politisch motiviert und basiert auf einer euroföderalistischen Agenda zur Schwächung der Nationalstaaten?

Die 27 EU-Mitgliedstaaten und die politischen Parteien in diesen Staaten haben sehr unterschiedliche Ansichten über die EU-Integration und ihre Zukunft. Einige wollen bestimmte Zuständigkeiten von der EU an die Mitgliedstaaten zurückgeben, andere wollen eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit. Einige wollen eine stärkere Integration in den Bereichen Steuern und soziale Sicherheit, andere plädieren für stärkere Verteidigungsfähigkeiten des Blocks.



**Die Reformen der EU waren stets Gegenstand heftiger Debatten, die schließlich zu einer Einigung zwischen den Mitgliedstaaten führten.** Der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der EU macht es **praktisch unmöglich**, dass eine Person, eine politische Partei oder ein Land **seine Agenda durchsetzen kann**. Die EU wird häufig für das genaue Gegenteil kritisiert - ihre Unfähigkeit, eine starke Agenda durchzusetzen, weil es an Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten mangelt. Die Behauptung, der EU-Opposition liege eine Agenda zur Schwächung der Mitgliedstaaten zugrunde, ist unbegründet.

24

## Was ist mit dem Argument der polnischen und ungarischen Regierungen, dass die EU eine ultraliberale Ideologie aufzwingt, die sie nie akzeptiert haben, und die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen auf Kosten einer kulturellen und nationalen Identität fordert?

Die EU-Mitgliedstaaten sind zu Recht in vielerlei Hinsicht unterschiedlich, was sich auch im Motto der EU „in Vielfalt geeint“ widerspiegelt. Der Vertrag über die Europäische Union stellt in Artikel 4 Absatz 2 ebenfalls klar, dass **die EU die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet**. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen großen Spielraum bei der Regelung der „moralischen Politik“ (z. B. Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe oder nicht).

Das EU-Recht legt jedoch eine begrenzte Anzahl verbindlicher Mindestnormen fest, zu deren Anwendung sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben. **Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung für LGBTIQ-Personen, das in Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verankert ist, ist eine solche Norm**. Aus diesem Grund hat das Gesetz zum Verbot von LGBTIQ-Inhalten in Schulen die Europäische Kommission veranlasst, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn einzuleiten. Dies ist auch der Grund, warum die Europäische Kommission beschlossen hat, die EU-Finanzierung für polnische Städte einzustellen, in denen so genannte „LGBTIQ-freie Zonen“ eingeführt wurden.



25

## Haben die polnische und die ungarische Regierung nicht Recht, wenn sie behaupten, die EU sei für „Reformen“ in ihren nationalen Medienlandschaften nicht zuständig?

Die Finanzierung und Regulierung der nationalen Medien unterliegt verschiedenen Vorschriften des EU-Binnenmarktrechts, z. B. den Vorschriften für staatliche Beihilfen und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Darüber hinaus können die Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zu unabhängigen Medien weder ihr Recht auf freie Meinungsäußerung noch ihr Recht auf eine informierte Stimmabgabe bei Wahlen sinnvoll wahrnehmen, auch nicht bei Wahlen, die unter EU-Recht fallen, wie z. B. die Wahlen zum Europäischen Parlament.

Die nationale Medienlandschaft ist also bereits in verschiedener Hinsicht vom EU-Recht erfasst. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission beschlossen, Ungarn zu verklagen, nachdem **Klubradio**, ein **unabhängiger Radiosender**, seinen Antrag auf Verlängerung seiner Sendelizenz verloren hatte. Aus dem gleichen Grund könnte die Kommission ein ähnliches Vorgehen beschließen, wenn die polnische Regierung erneut versuchen würde, die Aktivitäten des unabhängigen **polnischen Fernsehsenders TVN24** einzuschränken.

